

**1468/AB
vom 04.07.2025 zu 2097/J (XXVIII. GP)****sozialministerium.gv.at**

■ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.402.205

Wien, 11.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2097 /J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Ende der gesetzlichen Corona-Kreditstundungen** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Kreditnehmer - aufgeschlüsselt nach Verbrauchern und Kleinstunternehmern- nahmen gesetzliche Kreditstundungen in Anspruch?*
- *Wie hoch war das gesamte gestundete Kreditvolumen während der gesetzlichen Stundungsfrist?*
- *Wie viele Kreditnehmer mussten nach Ablauf der Stundung neue Kredite aufnehmen oder gerieten in Zahlungsverzug?*
- *Wie viele Insolvenzen sind auf das Auslaufen der Kreditstundungen zurückzuführen?*
- *Wie viele jener Verbraucher oder Kleinstunternehmer, die die gesetzliche Stundung in Anspruch nahmen, meldeten aufgelistet nach Jahren bis April 2025 Insolvenz an?*

- *Wie viele Insolvenzen wurden aufgeschlüsselt nach Jahren in den letzten 3 Jahren vor der Covid-19-Krise verzeichnet?*

Dem BMASGPK liegen die Daten, die zur Beantwortung dieser Fragen erforderlich wären, nicht vor. Möglicherweise liegen die erforderlichen Daten zumindest teilweise der Österreichischen Nationalbank oder der Kreditsektion in der Wirtschaftskammer Österreich vor.

Frage 7:

- *Wie stehen Sie retrospektiv der Entscheidung gegenüber, dass eine Verlängerung von Kreditstundungen abgelehnt wurde?*

Die ursprünglich mit 31.7.2020 befristete gesetzliche Stundung von Krediten, bei denen den Kreditnehmer:innen die Bezahlung der laufenden Kreditraten wegen Einkommensverluste, die sie durch die Pandemie erlitten, nicht mehr zumutbar war, wurde zwei Mal durch eine Änderung des § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG zunächst auf 31.10.2020 und dann auf 31.1.2021 verlängert.

Eine dritte Verlängerung einer gesetzlichen Stundung kam deshalb nicht zustande bzw. war deshalb nicht mehr notwendig, weil sich die österreichischen Banken gegenüber meinem Ressort bereit erklärten, Konsument:innen, bei denen die pandemiebedingten Einkommensverluste über den 31.1.2021 hinaus fortbestanden, auf deren Wunsch vertraglich eine Verlängerung der Stundung zu den gleichen Bedingungen wie nach § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG einzuräumen. Konsument:innen, denen diese zugesagte Stundung verwehrt wurde, konnten sich mit einer Beschwerde an das Konsumentenschutzministerium wenden.

Beim ho. Ressort langten ca. 50 derartige Beschwerden ein, bei diesen Fällen konnte letztendlich eine einvernehmliche Lösung vermittelt werden.

Frage 8:

- *Warum wurde keine zeitnahe gesetzliche Klarstellung eines Verbotes, Zinsen im Zeitraum der gesetzlichen Stundungen zu verlangen, verabschiedet, um so den Verbrauchern und Kleistunternehmern den juristischen Weg bis zum VfGH zu ersparen?*

Bei den zwei Änderungen des § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG, durch die es zu einer Verlängerung der gesetzlichen Stundung kam, wurde von Seiten des ho. Ressorts und der Verbraucherschützer eine derartige Klarstellung im Sinne der Konsument:innen gefordert. Demgegenüber forderte die Kreditwirtschaft aber im Gegensatz dazu eine Klarstellung, dass während der gesetzlichen Stundung sehr wohl weiterhin die vereinbarten Sollzinsen verrechnet werden dürfen. Der Kompromiss zwischen diesen beiden Standpunkten war es, die strittige Auslegungsfrage in dem Verbandsklageverfahren, das der VKI im Auftrag des Konsumentenschutzministeriums im Juli 2020 gegen die BAWAG PSK anhängig gemacht hatte, durch den OGH klären zu lassen, der dann auch am 22.12.2021 in 3 Ob 189/21x zu Gunsten der Konsument:innen entschied.

In der Folge machten die österreichischen Banken die angebliche Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 6 2. COVID-19-JuBG erfolglos beim VfGH geltend. Die Klärung der Rechtslage wurde den betroffenen Konsument:innen daher vom VKI im Auftrag des Konsumentenschutzministerium abgenommen.

Frage 9:

- *Wie viele Beschwerden oder Meldungen wegen unzulässiger Zinsforderungen oder Kündigungen sind dem BMASGPK bekannt?*

Das BMASGPK verfügt dazu über keine genauen Daten. Das ho. Ressort war aber selbst mit einigen derartigen Beschwerden befasst und hat daher den VKI mit insgesamt sechs Abmahnungen und Verbandsklagen beauftragt.

Letztendlich kam in allen sechs Fällen zwischen den abgemahnten/geklagten Banken und dem VKI eine Vereinbarung zustande, in denen sich die Banken verpflichteten, allen betroffenen Konsument:innen, die sich beim VKI oder der jeweiligen Bank meldeten, die zu Unrecht verrechneten Zinsen rück zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

